

V E R O R D N U N G

ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN DER GEMEINDE SCHWEBHEIM (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG) vom 01.07.2009

Die Gemeinde Schwebheim erlässt aufgrund Art. 23 ff der GO in Verbindung mit Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. S. 319) folgende Verordnung:

§ 1

BESCHRÄNKUNG VON ANSCHLÄGEN AUF BESTIMMTE FLÄCHEN

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an hierfür von der Gemeinde Schwebheim zugelassenen Anschlagflächen der in Anlage I aufgeführten Plakattafeln angebracht werden. Die Ausführungsbestimmungen der Anlage II sind zu beachten.
- (2) Die von der Gemeinde errichteten Plakattafeln sind nicht für Wahlwerbung zugelassen. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden sind zusätzliche Anschlagtafeln oder Masthänger zur politischen Werbung zugelassen. Näheres regelt § 3 Abs. 2.
- (3) Die Erlaubnis bzw. Ausnahmeregelung ist kostenpflichtig und richtet sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis Tarif Nr. 110.

§ 2

BEGRIFFSBESTIMMUNG

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Kleinverteiltern der Telekommunikation und der Stromversorgung oder anderen beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeughängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden.

- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) und des Baugesetzbuches, bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

AUSNAHMEN

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern und Schaukästen ausgehängt werden.
- (2) Plakat und Bannerwerbung vor Wahlen oder Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden können nur außerhalb der von der Gemeinde errichteten Plakatafeln angebracht werden.
Hier ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist (z. B. Sichtdreiecke an Einmündungen).
- a) Die zeitliche Begrenzung bei Wahlwerbung:
- | | |
|------------------|-------------------------|
| Europawahlen | 6 Wochen vor Wahltermin |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor Wahltermin |
| Landtagswahlen | 6 Wochen vor Wahltermin |
| Kommunalwahlen | 6 Wochen vor Wahltermin |
- b) Die jeweiligen Antragsteller bei:
- | | |
|---------------------------|--|
| Volks- und Bürgerbegehren | 1 Woche vor Beginn der Auslegung der Eintragslisten. |
|---------------------------|--|
- c) Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei:
- | | |
|------------------------------|-------------------------------------|
| Volks- und Bürgerentscheiden | 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin. |
|------------------------------|-------------------------------------|
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde Schwebheim in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Schwebheim, den 17.06.2009

Gemeinde Schwebheim

Hans Fischer
1. Bürgermeister

ANLAGE II zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Schwebheim vom 01.07.2009

Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 1 u. 3 der Plakatierungsverordnung

1. Vor der Anbringung von Plakaten und Hinweisen ist die Erlaubnis bei der Gemeinde Schwebheim einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in der Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen. (Litfasssäulen)
3. Bei Plakaten o. ä. muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Werbeträger eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name und Anschrift.
4. Die Werbeträger dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens am vierten Werktag nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. An den Plakattafeln werden die Ankündigungen nach der Veranstaltung von der Gemeinde entfernt.
5. Die Größe der Plakate an den Plakattafeln darf DIN A 1 nicht überschreiten. Die Plakate sind in zwei übereinander angeordnete Reihen, von rechts nach links, eng nebeneinander anzubringen, um die Fläche gut auszunutzen. Noch aktuelle Ankündigungen dürfen nicht entfernt werden. Die Plakate sind ordentlich zu gestalten.
6. Die Gemeinde Schwebheim behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen. Wenn die Plakattafeln voll belegt sind, trifft die Gemeinde die Auswahl, welche Veröffentlichungen angebracht werden.
7. Für die Plakatierungserlaubnis erhebt die Gemeinde Schwebheim eine Gebühr in Höhe von 40,00 € für alle fünf Tafeln, wobei auf jeder Tafel nur 1 Plakat angebracht werden darf.
8. Werbeträger welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 4 aufgestellt werden, werden durch den Bauhof kostenpflichtig zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
9. Für Ortsvereine und örtliche Organisationen, Wohltätigkeitsveranstaltungen und Veranstaltungen der Mainbogengemeinden findet die Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
10. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulasträgern behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Gemeinde Schwebheim ihre Gültigkeit.

Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2

1. Für Großplakate, größer DIN A 0, ist das Einvernehmen mit der Gemeinde einzuholen.